

Wie viele Klausuren sind mindestens zu schreiben

Beitrag von „Sawe“ vom 21. Dezember 2022 10:07

Moin,

kann ich irgendwo nachlesen, wie viele Klausuren mindestens in Klasse 10 geschrieben werden müssen?

Stehe gerade auf dem Schlauch, da bis zum Halbjahresende aufgrund von Unterrichtsausfall 1 Klausur nicht mehr geschrieben werden kann.

Meine mal vom Schulleiter die Info bekommen zu haben, dass zur rechtlichen Absicherung mindestens 3 im Schuljahr geschrieben werden müssen.

Es geht um die zweite Fremdsprache.

Beitrag von „CDL“ vom 21. Dezember 2022 11:31

Für BW würde ich das in unserem Schulgesetz unter dem Punkt Notengebung/Leistungsmessung finden, sowie ggf. zusätzlichen Verordnungen für die Abschlussklassen. Hast du schon im niedersächsischen Schulgesetz nachgelesen, wie das genau für die Gymnasien geregelt ist?

Ansonsten dürfte [Seph](#) das wissen, da er ebenfalls in Niedersachsen am Gymnasium tätig ist.

Beitrag von „Seph“ vom 21. Dezember 2022 11:36

Die Mindestanzahl von Klassenarbeit in n-stündigen Fächern liegt bei n, der Regelfall liegt allerdings bei n+1. Da die 2. Fremdsprache in 10 i.d.R. 3-stündig unterrichtet wird, sind also im Regelfall 4 Klassenarbeiten, im von der FK festzulegenden Ausnahmefall mind. 3 Klassenarbeiten zu schreiben.

Da in 10 eine Ganzjahresnote erteilt wird, schadet es auch nicht, wenn eine [Klassenarbeit](#) notfalls auf Ende Januar verschoben wird und sich nicht mehr im Halbjahreszeugnis widerspiegelt.

Edit: Die gewünschte Rechtsgrundlage bildet hier der Erlass "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" v. 23.6.2015:

Zitat

6.4 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem vierstündigen Fach sind 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 21. Dezember 2022 14:50

Schriftliche Lernkontrollen sind nicht zwangsweise Klausuren.

Es gibt Fächer wie Mathematik, da komme ich leicht an die geforderte Zahl.

In Fächern wie Programmieren bin ich weit von der geforderten Zahl entfernt. Hat mich aber auch nie sonderlich interessiert.

Wenn irgendwann ein SL oder AL meint, dass besser zu können, darf er das gerne übernehmen.

Beitrag von „Sawe“ vom 21. Dezember 2022 15:41

Wir haben in der FK 3 abgestimmt, aber unser Schulleiter sagte, wir müssen 4 schreiben, dass hätte der Schulvorstand so festgelegt.

Darf der Schulvorstand also unsere Abstimmung einkassieren?

Beitrag von „DFU“ vom 21. Dezember 2022 15:51

Bedeutet Schulvorstand, dass du an einer Privatschule arbeitest?

Beitrag von „Humblebee“ vom 21. Dezember 2022 16:05

Zitat von DFU

Bedeutet Schulvorstand, dass du an einer Privatschule arbeitest?

Nein, der "Schulvorstand" ist ein Gremium an öffentlichen Schulen in Niedersachsen (siehe hier:

<https://www.rlsb.de/themen/schulor...schulverfassung>). §38a (1) NSchG:

"Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten."

Zitat von Sawe

Wir haben in der FK 3 abgestimmt, aber unser Schulleiter sagte, wir müssen 4 schreiben, dass hätte der Schulvorstand so festgelegt.

Darf der Schulvorstand also unsere Abstimmung einkassieren?

Meines Wissens hat der Schulvorstand mit der Anzahl von Klausuren/Klassenarbeiten nichts zu tun und deshalb auch kein Mitspracherecht über deren Anzahl, sondern lediglich über die Ausgestaltung der Stundentafel. Die Aufgaben des Schulvorstandes finden sich in o. g. §38a des NSchG (das findest du hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quell...d.psml&max=true>)

Beitrag von „Seph“ vom 21. Dezember 2022 16:15

Zitat von fachinformatiker

Schriftliche Lernkontrollen sind nicht zwangsläufig Klausuren.

Es gibt Fächer wie Mathematik, da komme ich leicht an die geforderte Zahl.

In Fächern wie Programmieren bin ich weit von der geforderten Zahl entfernt. Hat mich aber auch nie sonderlich interessiert.

Wenn irgendwann ein SL oder AL meint, dass besser zu können, darf er das gerne übernehmen.

Mir ist ja bewusst, dass es in allen Bundesländern und wegen mir auch an verschiedenen Schulformen unterschiedliche Bezeichnungen hierfür gibt, aber im oben genannten Kontext für NDS und eine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich I meint "schriftliche Lernkontrolle" ganz eindeutig "Klausur" bzw. "Klassenarbeit" mit allen damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich der Anzahl, Ankündigungsfrist, Umfang, Bewertung usw.

Wie das bei dir konkret im BK ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Beitrag von „Seph“ vom 21. Dezember 2022 16:19

Zitat von Sawe

Wir haben in der FK 3 abgestimmt, aber unser Schulleiter sagte, wir müssen 4 schreiben, dass hätte der Schulvorstand so festgelegt.

Darf der Schulvorstand also unsere Abstimmung einkassieren?

Da hat sich der Schulvorstand wohl etwas weit aus dem Fenster gelehnt. Die in §38a NSchG aufgeführten - und abschließenden - Aufgaben des Schulvorstandes umfassen gerade nicht die Entscheidung über Grundsätze der Leistungsbewertung. Diese obliegt der Gesamtkonferenz, die diese Aufgabe - sofern es kein fachübergreifendes Konzept gibt - an die Fachkonferenzen delegieren kann.

Beitrag von „Djino“ vom 21. Dezember 2022 18:00

Zitat von Sawe

Wir haben in der FK 3 abgestimmt, aber unser Schulleiter sagte, wir müssen 4 schreiben, dass hätte der Schulvorstand so festgelegt.

Darf der Schulvorstand also unsere Abstimmung einkassieren?

Hier ist die Frage nach dem "Wann?" wichtig. Vor einigen Jahren benötigte die Fachkonferenz noch die Zustimmung des Schulvorstands. Der Deregulierungserlass sah vor, dass der Schulvorstand hier zustimmen müsste. Mittlerweile ist das meines Wissens nicht mehr so. Falls das also vor einigen Jahren durch die Fachkonferenz beschlossen & dann durch den Schulvorstand abgelehnt wurde, müsste die Fachkonferenz einen erneuten Beschluss fassen, damit dieser gültig ist.

Beitrag von „Diokeles“ vom 22. Dezember 2022 07:09

In NRW lautet es, so weit ich es in Erinnerung habe, zwischen 4 und 6 Arbeiten im Schuljahr,

Beitrag von „Humblebee“ vom 22. Dezember 2022 11:30

Zitat von Diokeles

In NRW lautet es, so weit ich es in Erinnerung habe, zwischen 4 und 6 Arbeiten im Schuljahr,

Es geht hier aber doch gar nicht um NRW sondern um NDS.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Dezember 2022 11:49

Zitat von Humblebee

Es geht hier aber doch gar nicht um NRW sondern um NDS.

und je nach Definition von 10. Klasse und je nach Fach auch falsch
Diokeles als Info: <https://www.schulministerium.nrw/anlage-anzahl-der-klassenarbeiten> (bei 10. Jahr in der SekII dann APO GOst)

Beitrag von „Diokeles“ vom 22. Dezember 2022 16:56

Jo, 4-5 in der 10 wegen der ZP, liegt aber auch auch zwischen 4 bis 6 😊

Schöne Weihnachten allen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Dezember 2022 16:59

Interessant, ich wollte schreiben, ich hoffe, du unterrichtest nicht Mathe.
Aber gut, man muss ja nicht die Vorschriften kennen, man sollte nur nicht Zahlen nennen, die man nicht kennt. 6 ist nämlich definitiv nicht zwischen 4 und 5

Beitrag von „Diokeles“ vom 22. Dezember 2022 19:10

ohne Worte. Klugscheißer mag keiner 😊

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 2. Januar 2023 22:55

In NRW jetzt sogar 3 arbeiten Minimum in Jahrgang 10 (in Zp Fächern)

Beitrag von „Sawe“ vom 5. Januar 2023 10:11

Erstmal ein frohes neues Jahr!

Wir werden jetzt in der FK neu abstimmen.

Dem Schulleiter werden wir mitteilen, dass der Schulvorstand kein Mitspracherecht mehr hat.

Beitrag von „Sawe“ vom 20. Januar 2023 17:05

Seph

Der Schulleiter sagt, sie hätten Mitspracherecht.

§38a würde sich nur auf die Bewertungen der Leistungen beziehen, nicht auf die Anzahl.

Der Schulvorstand hätte Mitspracherecht, und dürfte auch weiterhin die Anzahl bestimmen.

Beitrag von „Humblebee“ vom 20. Januar 2023 17:11

Seltsam! Das lese ich aus dem §38a nun beim besten Willen nicht heraus, muss ich sagen.

Beitrag von „Sawe“ vom 20. Januar 2023 17:18

Humblebee

Die Schulleitung liest so einiges wie sie will!

Muss explizit im § stehen, dass sie kein Mitspracherecht haben?

Oder ist es rechtlich so, was nicht drinsteht dürfen sie auch nicht?

Beitrag von „Humblebee“ vom 20. Januar 2023 17:19

Puh... Ist das 'ne Fangfrage?!? Ich gebe ab an den Telefonjoker und rufe [Seph](#) an!

EDIT: Mein Bauchgefühl sagt mir, dass das, was nicht im genannten Paragraphen steht, dann auch wirklich nicht zu den Aufgaben des Schulvorstandes gehört; sprich: Was nicht drinsteht, dürfen sie auch nicht. Aber mein Bauchgefühl kann sich durchaus irren 😊 ...

Beitrag von „Seph“ vom 20. Januar 2023 18:11

Zitat von Sawe

Seph

Der Schulleiter sagt, sie hätten Mitspracherecht.

§38a würde sich nur auf die Bewertungen der Leistungen beziehen, nicht auf die Anzahl.

Der Schulvorstand hätte Mitspracherecht, und dürfte auch weiterhin die Anzahl bestimmen.

§38a Absatz 3 NSchG regelt abschließend die Befugnisse des Schulvorstandes. Dort heißt es ganz klar:

Zitat von §38a Absatz 3 NSchG

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

(...)

und gerade nicht "Der Schulvorstand entscheidet unter anderem über (...)".

Dein Schulleiter möge mal darlegen, unter welcher der Nummern des §38a Absatz 3 NSchG er die Befugnis zum Festlegen der Anzahl der Arbeiten sieht. In keiner dieser Nummern taucht überhaupt irgendein Hinweis zur Leistungsbewertung auf. Ganz anders sieht das für die Gesamtkonferenz und die von ihr eingesetzten Teilkonferenzen aus:

Zitat von §34 Absatz 2 Satz 5 NSchG

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über (....)

5.Grundsätze für

1. a) Leistungsbewertung und Beurteilung und
2. b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Die Anzahl der [Klassenarbeit](#) gehört ganz klar zu den Grundsätzen für Klassenarbeiten und deren Koordinierung.

Beitrag von „Seph“ vom 20. Januar 2023 18:19

Kurz ein Tipp zum taktischen Vorgehen, wenn ihr es darauf anlegen möchtet:

Beschließt noch einmal - wie von [Djino](#) vorgeschlagen - die Anzahl der schriftlichen Arbeite in der Fachkonferenz und gebt dem SL das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis. Dieser hätte dann nach §43 Abs. 5 NSchG innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung der Beschluss rechtswidrig wäre, einen Verstoß gegen allgemein Grundsätze darstellen würde oder falsche Erwägungen herangezogen wurden.

Sollte die Konferenz dann dennoch am Beschluss festhalten, muss der SL die Entscheidung der Schulbehörde einholen. Spätestens diese wird ihn wohl auf seinen Irrtum hinweisen.

Beitrag von „Sawe“ vom 21. Januar 2023 10:11

Zitat von §34 Absatz 2 Satz 5 NSchG

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über (....)

5.Grundsätze für

1. a) Leistungsbewertung und Beurteilung und
2. b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

[Seph](#)

Die Gesamtkonferenz ist aber doch nicht die FK.

Da bin ich gerade ein wenig verwirrt? Woher nimmst Du die Sicherheit, dass die FK entscheidet?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. Januar 2023 10:51

unteres Zitat von Beitrag 23: "sofern nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist"

Beitrag von „Seph“ vom 21. Januar 2023 16:53

Zitat von Sawe

Die Gesamtkonferenz ist aber doch nicht die FK.

Da bin ich gerade ein wenig verwirrt? Woher nimmst Du die Sicherheit, dass die FK entscheidet?

Ich hatte das ja in #9 bereits spezifiziert. Grundsätzlich ist die GK zuständig. Die GK kann aber auch Teilkonferenzen (meist Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen...) einrichten und entsprechende Aufgaben für die Teilbereiche delegieren. Bei euch gibt es ja offenbar eine entsprechend durch die GK eingerichtete Fachkonferenz, die dann natürlich auch für die fachspezifischen Entscheidungen zuständig ist.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 23. Januar 2023 07:34

Mal eine ketzertische Frage zu dem Thema: Wenn ich als verbeamteter Lehrer die Zahl der vereinbarten Klassenarbeiten nicht einhalten kann, was soll dann passieren?

Ok, die Noten sind seitens der Schüler/ Eltern anfechtbar. Dafür biete ich z.B. grundsätzlich freiwillige Zusatzprüfungen an.(auch Nachschreibklausuren) darf bei mir jeder mitschreiben und als Zusatznote eingetragen bekommen.

DS nutzen nur die wenigsten Schüler, da die sich dadurch auch verschlechtern können.

Beitrag von „Seph“ vom 23. Januar 2023 08:53

Wenn du die Anzahl der Klassenarbeiten nicht einhalten kannst (z.B. Langzeiterkrankung o.ä.), dann wirst du sicher diesbezüglich ein Gespräch mit der Schul- oder Abteilungsleitung suchen und eine Lösung finden. Wenn du die Anzahl der Klassenarbeiten nicht einhalten willst, könnte eine Dienstpflichtverletzung vorliegen.

Während bei entschuldigtem Versäumnis seitens einzelner Schüler zwar ein Anspruch auf Ersatzleistungen (i.d.R. Nachschreibklausuren) besteht, ersetzen freiwillige Zusatzprüfungen gerade nicht die schriftlichen Arbeiten, sondern gehören in den Bereich der sonstigen Leistungen. Es mag bei euch am BK dazu aber auch andere Regeln geben, ich beziehe mich auf die allgemeinbildenden Schulen.

Beitrag von „Sawe“ vom 17. März 2023 07:13

Moin Ihr Lieben,

nun möchte ich mal berichten.

Unserer Schulleiter hat uns nun den Erlass von 2015 vorgelegt, wo klar steht, dass der Schulvorstand entscheidet.

Hier schrieb jemand, dass dieser Erlass nicht mehr gilt. Nur finde ich keinen Ersatzerlass, oder irgendetwas wo das steht.

Wo finde ich die Mitteilung, oder den Erlass, dass der Erlass von 2015 nicht mehr gilt, und der Passus im Schulgesetz bindend ist?

Beitrag von „kodi“ vom 17. März 2023 07:51

| [Zitat von Sawe](#)

Wo finde ich die Mitteilung, oder den Erlass, dass der Erlass von 2015 nicht mehr gilt, und der Passus im Schulgesetz bindend ist?

Höheres Recht schlägt doch immer niedrigeres Recht.

Wenn ein Gesetz das anders regelt als ein Erlass, dann ist der Erlass in dem Punkt ungültig.

Beitrag von „Sawe“ vom 17. März 2023 09:52

Zitat von kodi

Wenn ein Gesetz das anders regelt als ein Erlass, dann ist der Erlass in dem Punkt ungültig.

Ist das wirklich so?

Kann ich das irgendwo nachlesen?

Wurde es denn erst nach dem Erlass ins Schulgesetz geschrieben?

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 17. März 2023 16:45

Lex superior derogat legi inferiori. Normenhierarchie. Hat man in Niedersachsen kein Schul- und Beamtenrecht im Referendariat?